S A T Z U N G

Regelung des Badebetriebes im Freibad der Gemeinde Bunsoh

er Fassung der 1. Nachtragssatzung vom 24. Juli 1980.

emeines

as Freibad in der Gemeinde Bunsoh ist eine öffentliche Einichtung der Gemeinde Bunsoh. Es besteht aus einem Freibad mit chwimmer-, Nichtschwimmer- und Kinderplanschbecken.

it dem Betreten der Freibadanlagen unterwirft sich der Besucher en Bestimmungen dieser Satzung.

er jeweilige Badebetriebsleiter übt im Auftrage der Gemeinde unsch die Aufsicht und das Hausrecht im Freibad aus.

einen Anordnungen ist daher in jedem Fall Folge zu leisten.

ungsdauer

as Freibad ist nur in der Sommersaison geöffnet.

n der Sommersaison steht das Freibad für den Badebetrieb zur erfügung, jedoch nicht während der Zeit der Grundüberholung zw. während zwangsläufiger Reparaturarbeiten.

ungszeiten

Die Öffnungszeiten werden jeweils durch Aushang bekanntgegeben.

Badeschluß wird durch Zeichen des Badebetriebsleiters angekündigt. Alle Besucher haben danach die Schwimmbecken zu verlassen.

ung

Das Freibad darf nur nach Entrichtung des in der Gebührensatzung Gestgesetzten Eintrittsgeldes betreten werden.

Die Berechtigung zum Betreten des Freibades erwächst durch Erverb einer Tages-, Familien- bzw. Einzeldauerkarte am Eingang zum Schwimmbad. Die Tages-, Familien- und Einzeldauerkarten sind nur für den Inhaber gültig und nicht übertragbar.

Jeder Besucher ist grundsätzlich berechtigt, alle Einrichtungen des Freibades innerhalb der zulässigen Benutzungszeiten und unter Beachtung der Festsetzungen dieser Satzung nach seinem Ermessen zu nutzen.

Der Badebetriebsleiter kann aus betrieblichen Gründen Beschrünungen hinsichtlich der Nutzung anordnen. Bei besonderen Veranstaltungen kann der Bürgermeister nach vorheriger Bekanntmachung die Benutzung des Freibades für die Allgemeinheit vorübergehend einschränken oder ausschließen, ohne daß daraus für Nutzungsberechtigte irgendwelche Ansprüche erwachsen.

Bei sportlichen Übungen, Schwimmunterricht von Gruppen und Schulen oder bei zu starker Beanspruchung kann der Badebetriebsleiter je nach Lage des Einzelfalles das Bad bzw. einzelne Anlagen und Einrichtungen vorübergehend sperren. Aus einer derartigen Beschränkung kann der Besucher keine Ansprüche herleiten, insbesondere nicht Minderung des Eintrittsgeldes verlangen.

Gruppenbaden, Schwimmunterricht und Leistungstraining erfolgen ausschließlich unter verantwortlicher Leitung und Aufsicht eines Gruppenleiters, der an die Weisungen des amtierenden Badebetriebsleiters gebunden ist.

devorbereitungen

- . Das Umkleiden hat in den dafür vorgesehenen Einzelkabinen zu erfolgen.
- . Das Umkleiden hat getrennt nach männlichen und weiblichen Personen zu erfolgen.
- . Das Baden ohne ausreichende Badebekleidung ist nicht gestattet.
- . Jeder Besucher hat sich vor Benutzung der Badeanlage unter der Dusche zu reinigen. Die Verwendung von Seife u. ä. ist nur unter der Dusche erlaubt.

Sicherheit

- 1. Die Beckenumrandungen des Freibades dürfen nicht mit Straßenbekleidung oder Turnschuhen betreten werden, ausgenommen ist das Aufsichtspersonal.
- 2. Nichtschwimmer dürfen sich nicht am Beckenrand und im Becken für Schwimmer aufhalten, es sei denn, auf Anordnung und unter Aufsicht eines Schwimmlehrers
- 3. Gegenseitiges Hineinstoßen und Untertauchen in die Badebecken sowie Sprunge vom Beckenrand sind nicht erlaubt.
- 4. Bei Gewitter ist der Aufenthalt in und an den Freibadbecken nicht erlaubt. os Schwimm-

Ordnung

- 1. Die Benutzung von Radio- und Fernsehgeräten, Plattenspielern, Musikinstrumenten u. ä. ist nicht erwünscht. Der Gebrauch von ignal- und Trillerpfeifen ist untersagt.
- 2. Abfälle sind in die hierfür aufgestellten Behälter zu werfen.
- 3. Das Mitführen von Tieren im Schwimmbadbereich ist nicht gestattet.
- 4. Fahrzeuge aller Art sind auf dem dafür vorgesehenen Parkplatz abzustellen.

Wertsachen, Fundsachen

- 1. Jeder Badegast sollte seine Wertgegenstände im Hause lassen.
- 2. Im übrigen regelt sich die Haftung der Gemeinde nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen, wobei die Haftung für leichte und grobe Fahrlässigkeit ausgeschlossen wird, soweit dies zulässig ist.
- 3. Fundsachen sind beim Badebetriebsleiter abzugeben.

Schadenshaftung

- 1. Die Besucher werden für alle Schäden, die durch ihr Verschulden an den Anlagen und Einrichtungen des Schwimmbades entstehen, haftbar gemacht.
- 2. Bei Benutzung des Schwimmbades durch Schulen, Vereine und andere Organisationen hat der Leiter der Gruppe die Aufsicht zu übernehmen und für die Einhaltung der Badesatzung zu sorgen.

Unfälle

- 1. Alle Verletzungen und Unfälle sind unverzüglich dem Badebetriebsleiter zur Einleitung der Hilfsmaßnahmen zu melden. Bei Unfällen haben die Besucher auf Weisung des Badebetriebsleiters die Becken sofort zu verlassen.
- Aufgestellte Not- und Warnzeicheneinrichtungen und das Rettungsgerät dürfen nur bei eingetretener Gefahr in Betrieb gesetzt werden. Der Badebetriebsleiter ist sofort zu verständigen.

Werstöße gegen die Satzung

Besucher, die gegen diese Satzung verstoßen oder den Anord-

1. Nællstragssalzung zur Ruderung der Vertrung zur Regelenig der Zedebetsiebes um treibed der Gemeinde Zeinsoll. Die Gemeindevertretung Burnoh hat in der Sitzung die o. a. Satzung beschlossen. 9. 2. 1980 erforderliche Genehmigung wurde mit Verfügung des-Herrn -Landrate des Kreises Dithmarschen in Heide von Der Bürgermeister der Gemeinde Grund hat die o. a. Satzung am dy. 2. 1980 ausgefertigt. Die Satzung ist gem. § 9 der Hauptsatzung der Gemeinde Hauptsatzung de Bekanntgemacht am 16.7.80 Wvl. am 15.08.80 Albersdorf, den 24.7.80

Der Av Vfg. Die o. a. Satzung ist gem. § 9 der Hauptsatzung der Gemeinde June in der Zeit vom 18.2.80 bis 2c.8.1980 veröffentlicht worden. Urschrift und veröffentlichte Ausfertigung (en) mit Veröffentlichungsvermerk versehen. Bericht an Kreis mit Beschlußabschrift und Ausfertigung der o. a. Satzung mit Veröffentlichungsvermerk. Z. d. A.

15 00 11

- 2. Im Wiederholungsfall oder in besonders schwerwiegenden Fällen kann durch Beschluß der Gemeindevertretung die Benutzung des Schwimmbades für die Dauer der Badesaison oder einen bestimmten Zeitraum ausgeschlossen werden.
- 3. Im Falle der Ausweisung odes des Ausschlusses wird das Eintrittsgeld nicht erstattet.

2 Inkrafttreten

- 1. Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- 2. Die Badeordnung für das Schwimmbad der Gemeinde Bunsoh vom 2. Juni 1957 tritt nach Inkrafttreten dieser Satzung außer Kraft.

Diese Satzung einschl. 1. Nachtragssatzung ist öffentlich bekanntgemacht. Die Satzung wurde am 1. April 1977 erlassen, die 1. Nachtragssatzung ausschließlich den § 3 Abs. 1 betreffend, wurde am 24.Juli 1980 erlassen.

Die vorstehend bekanntgemachte Satzung befindet sich mit vollem Wortlaut in Kraft. Sämtliche Satzungsvorgänge können im Zimmer 25 des Amtes Kirchspielslandgemeinde Albersdorf in Albersdorf, Bahnhofstraße 23 eingesehen werden.

Bunsoh, den 21. Mai 1981

GEMEINDE BUNS OH

Der Bürgermeister